


# BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Im Jahr 2012 hat die Bundesregierung das Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchuG) beschlossen, das den Schutz von Kindern, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, stärken soll. Es sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die uns in der Jugendarbeit betreffen und die ich im Folgenden vorstellen möchte.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit zur Umsetzung bei der jeweils zuständigen Kreisjugendpflege der Landratsämter. Diese haben die Aufgabe mit den "Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe" (wie wir im Amtsdeutsch heißen) Vereinbarungen über die Umsetzung des BuKiSchuG zu treffen.

Diese Vereinbarungen enthalten die folgenden drei Säulen:

## Präventionsmaßnahmen

In diesem Bereich sind wir als Bezirksjugendwerk schon seit Jahren unterwegs. Wir führen mit großen Teilnehmerzahlen das Konzept  "Menschenskind - ihr seid stark!" des Landesjugendwerks durch. Der nächste Termin für diesen Schulungsabend, an dem es besonders um eine Sensibilisierung für das Thema und den Umgang mit "Nähe und Distanz" geht, ist am 25.04.2016. Es sind alle Mitarbeiter aus den Orten hierzu eingeladen. Wenn ihr als Ort alle eure Mitarbeiter an einem gesonderten Termin schulen lassen wollt, dann sprecht einen von uns Jugendreferenten an. Wir kommen auch gerne zu Euch in den Ort.

## Schutzkonzept

Eine weitere Säule ist das Schutzkon-

zept. Zum einen muss jeder Träger einen Verantwortlichen für das Thema Kinderschutz benennen. Das muss nicht automatisch der 1. Vorsitzende sein, sondern kann jede dafür geeignete Person sein. Zum anderen muss die Jugendarbeit sich Gedanken machen, wie sie in einem "solchen Fall" handeln wollen. Das bedeutet sich Strategien zu überlegen und vor allem Kontakt zu Stellen, die professionelle Hilfe geben können, wie z.B. der Verein Silberdistel, herzustellen. Auch hier unterstützen wir als Jugendwerk gerne mit unserem Know-How.

## Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Die dritte Komponente des Bundeskinderschutzgesetz ist das Thema des "erweiterten polizeilichen Führungszeugnis". Das Gesetz schreibt vor, dass unter gewissen Umständen von ehrenamtlichen Mitarbeitern ein solches zu verlangen ist, wenn sie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (d.h. Teilnehmer sind unter 18 Jahre) mitarbeiten.

Die Kriterien, nach denen das abgeprüft wird sind ART, DAUER und INTENSITÄT des Kontakts. Das heißt es werden solche Dinge berücksichtigt wie z.B. der Altersunterschied, die Intimität des Kontakts, das Umfeld, in dem sich Teilnehmer und Mitarbeiter begegnen usw. Für eine klassische Jungscharstunde bedeutet das, dass in der Regel KEIN erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig ist. Im Bereich der Freizeiten wird ein Führungszeugnis notwendig sein, da man über einen längeren Zeitraum Kontakt zum dem Teil-

# BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

nehmer hat, gemeinsam in einem Zelt übernachtet usw.

Wichtig zu sagen ist aber, dass diese Risikobewertung nach rein objektiven Kriterien erfolgt und zunächst nichts mit dem konkreten Einzelfall zu tun hat. Soll heißen: Wenn von einer Person oder Personengruppe ein Führungszeugnis erforderlich ist, stehen diese natürlich nicht unter Verdacht. Sondern es geht rein nach dem allgemeinen Risikopotential.

Um die drei erwähnten Kriterien zu bewerten, wurde ein Prüfschema erstellt. Dieses und alle weiteren erwähnten Dokumente findet ihr auf unserer Homepage im Bereich "Service" zum Download.

Was ist denn überhaupt dieses "erweiterte polizeiliche Führungszeugnis"? Es enthält Verurteilungen zu bestimmten Paragrafen des Strafgesetzbuches, die einen disqualifizieren mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, also z.B. wegen sexuellem Missbrauch u.ä.

## Wie läuft das genau ab?

Der Jugendarbeitsträger kümmert sich um Präventionsangebote für seine Mitarbeiter und widmet sich dem Thema Schutzkonzept. Dann prüft er anhand des schon erwähnten Schemas alle seine Angebote. Sollte für bestimmte Gruppen ein Führungszeugnis notwendig sein, fordert er sie auf ihm ein solches vorzulegen. Das macht er mittels eines Schreibens, indem auch eine Gebührenbefreiung beantragt wird. Der

Mitarbeiter geht mit diesem Schreiben zu seinem Rathaus und betragt das Führungszeugnis. Das kostet ihn für diesen Zweck nichts. Er bekommt dieses dann nach ca. zwei Wochen direkt zugeschickt. Mit seinem Führungszeugnis geht er dann zu der von der Jugendarbeit benannten Ansprechperson und zeigt es vor. Diese dokumentiert die Einsichtnahme (und auch dass nichts drinstand). Dann hat man für fünf Jahre Ruhe, bis es erneut vorgelegt werden muss.

Ein großes Problem ist jedoch, dass das Führungszeugnis zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein darf. Wenn also z.B. ein Mitarbeiter das Zeugnis im Januar bei seinem CVJM vorlegt, bei uns im Jugendwerk aber erst im Juli, benötigen wir ein Neues. Damit das nicht passiert, haben wir die Orte gebeten in unserem Namen zu dokumentieren. Sagt also bitte vor Ort, dass ein zweiter Dokumentationszettel ausgefüllt werden und an uns weitergeleitet werden soll.

Das Thema Bundeskinderschutzgesetz ist kein ganz einfaches, aber letztlich doch wichtiges. Mich tröstet der Gedanke, dass sich aller Aufwand lohnt, wenn dadurch in ganz Deutschland auch nur ein Missbrauchsfall verhindert werden kann.

Wenn noch Fragen offen geblieben sind, sprecht mich an. Ich komme gerne zu Euch in die Orte.



**Jan Bechle**

Bezirksjugendreferent

... findet das Thema zwar nicht "vergnügungssteuerpflichtig", aber trotzdem sehr wichtig!